

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Christian Frölich (CDU)

**Finanzielle Herausforderungen kleiner Mitgliedsgemeinden bei kommunalen Brückenbauten:
Welche Förderungen und Hilfen bietet das Land?**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 21.09.2026

Die Erhaltung und Sanierung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur kann für kleine Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden im ländlichen Raum mit finanziellen Herausforderungen verbunden sein. Aufgrund einer geringen Einwohnerzahl und eines entsprechend begrenzten eigenen Steuer- und Finanzaufkommens können laufende Aufgaben sowie Samtgemeinde- und Kreisumlagen einen Teil der verfügbaren gemeindlichen Mittel binden. Stehen darüber hinaus größere Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur an, etwa für den Ersatzneubau oder die Sanierung einer Brücke, können sich daraus zusätzliche finanzielle Belastungen für die betroffenen Gemeinden ergeben.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Gemeinde Elbingerode (Samtgemeinde Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen). Bei rund 430 Einwohnerinnen und Einwohnern steht die Gemeinde laut Auskünften vor der Notwendigkeit einer Brückeninvestition mit einem geschätzten Kostenvolumen von rund einer Million Euro. Sofern eine erforderliche Sanierung oder ein Ersatzneubau nicht finanziert werden kann, können sich aus einer längerfristigen oder dauerhaften Sperrung des betroffenen Verkehrswegs Auswirkungen auf den Alltagsverkehr, die Landwirtschaft, die Erreichbarkeit durch Rettungsdienste sowie die regionale Wirtschaft ergeben.

1. Welche konkreten Förderprogramme des Landes Niedersachsen (z. B. nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, aus ZILE-Mitteln oder sonstigen Förderrichtlinien) stehen gegebenenfalls kleinen Mitgliedsgemeinden für den Ersatzneubau oder die Sanierung kommunaler Brücken zur Verfügung (um die Angabe von bestehenden Förderquoten sowie zu erbringenden Eigenanteilen wird gebeten)?
2. Welche Möglichkeiten und Härtefallregelungen (beispielsweise über Bedarfszuweisungen nach § 11 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes oder gesonderte Kofinanzierungshilfen) bietet das Land gegebenenfalls, um finanzschwache Gemeinden gezielt bei der Aufbringung des ungedeckten Eigenanteils für solche Millioneninvestitionen zu entlasten?
3. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls eine aktive, unbürokratische Beratung der betroffenen Kleinstgemeinden durch die zuständigen Landesbehörden sicher?